

—1—

27.09.85

K - Fz - In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Drittes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 159. Sitzung am
26. September 1985 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft
(19. Ausschuß) - Drucksache 10/3751 - den von der Bundes-
regierung eingebrachten

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur
Änderung des Hochschulrahmengesetzes
- Drucksache 10/2883 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 18.10.85

Erster Durchgang: 613/84

Drittes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Das Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 1065), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die Universitäten, die Pädagogischen Hochschulen, die Kunsthochschulen, die Fachhochschulen und die sonstigen Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Beseitigung der für Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteile hin.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 8 werden Absätze 3 bis 9.

c) Absatz 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die unterschiedliche Aufgabenstellung der Hochschularten nach § 1 Satz 1 und die Aufgaben der einzelnen Hochschulen werden durch das Land bestimmt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Neuordnung“ durch das Wort „Ordnung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Durch das Zusammenwirken der Hochschulen (§ 2 Abs. 7) ist insbesondere zu gewährleisten.“

bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. ein Angebot von abgestuften, aufeinander bezogenen Studiengängen-

gen und Studienabschlüssen in dafür geeigneten Bereichen; soweit es der Inhalt der Studiengänge zulässt, sollen gemeinsame Studienabschnitte oder aufeinander folgende Studiengänge geschaffen werden;“.

cc) In Nummer 2 wird das Wort „einen“ durch das Wort „ein“ ersetzt.

4. § 5 wird aufgehoben.

5. § 6 wird aufgehoben.

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen

(1) Bund und Länder tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemeinsam Sorge für die Behandlung grundsätzlicher und struktureller Fragen des Studienangebots unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der Wissenschaft, in der beruflichen Praxis und im Hochschulsystem. Sachverständige aus der Berufspraxis sollen an der Vorbereitung entsprechender Empfehlungen beteiligt werden.

(2) Die Länder tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemeinsam dafür Sorge, daß die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4) im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch eine entsprechende Gestaltung der Prüfungsordnungen gewährleistet wird. Bei Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, wirken die Länder und die für den Geltungsbereich dieses Gesetzes bestehende Vertretung der Hochschulen zusammen. Vertreter des Bundes und Sachverständige aus der Berufspraxis sollen an der Vorbereitung entsprechender Empfehlungen beteiligt werden. Die zuständige Landesbehörde kann verlangen, daß bestehende Prüfungsordnungen der Hochschulen diesen Empfehlungen angepaßt werden; stimmt eine vorgelegte Prüfungsordnung nicht mit einer Empfehlung überein, so kann die zuständige Landesbehörde die Genehmigung versagen.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und in den Empfehlungen der Studienreformkommissionen (§ 9 Abs. 4)“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Zitat „(§ 69)“ durch das Zitat „(§ 4 Abs. 2 Nr. 9)“ ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Auf die Regelstudienzeit kann eine nach Absatz 1 Satz 3 in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit angerechnet werden.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für Absolventen eines Hochschulstudiums können zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien angeboten werden. Sie sollen höchstens zwei Jahre dauern. Die Zulassung zur Promotion setzt eine Teilnahme an solchen Studien nicht voraus.“

e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde können die Hochschulen neue Studiengänge einrichten, zu denen Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung auf Grund einer Eignungsfeststellung der Hochschule zugelassen werden; diese kann sich auch auf besondere Vorbildungen oder praktische Fähigkeiten beziehen.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Für jeden Studiengang soll die Hochschule eine Studienordnung aufstellen. Das Landesrecht kann insbesondere für Studiengänge mit geringen Studentenzahlen Ausnahmen zulassen.“

b) In Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die Studienordnung kann vorsehen, daß Lehrveranstaltungen für besonders befähigte Studenten angeboten werden.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Studienordnung ist der zuständigen staatlichen Stelle anzuzeigen. Diese kann eine Änderung verlangen, wenn die Studienordnung nicht gewährleistet, daß das Studium entsprechend der Prüfungsordnung durchgeführt und abgeschlossen werden kann. Durch Landesrecht ist eine Frist zu bestimmen, innerhalb derer die Änderung verlangt werden kann; die Studienordnung tritt nach Ablauf dieser Frist in Kraft, wenn eine Änderung nicht verlangt worden ist.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, findet eine Zwischenprüfung statt, die studienbegleitend abgenommen werden kann.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „Hochschulassistenten“ durch die Worte „Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“ und das Zitat „§ 53 Abs. 1 Satz 2“ durch das Zitat „§ 53 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Genehmigung einer Prüfungsordnung ist zu versagen, wenn sie eine Regelstudienzeit von mehr als vier Jahren vorsieht, ohne daß die Überschreitung besonders begründet ist.“

b) In Absatz 1 werden folgende Sätze 3, 4 und 5 angefügt:

„Die Genehmigung kann insbesondere versagt werden, wenn die Prüfungsordnung anderen Vorschriften über die Regelstudienzeit nicht entspricht. Die zuständige Landesbehörde kann die Änderung einer geltenden Prüfungsordnung insbesondere verlangen, wenn diese den Anforderungen der Sätze 2 und 3 nicht entspricht. Die Voraussetzungen für eine Versagung der Genehmigung sind gesetzlich zu regeln.“

11. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Hochschulgrade

(1) Auf Grund der Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, verleiht die Hochschule einen Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung. Auf Grund der Hochschulprüfung an Fachhochschulen oder in Fachhochschulstudiengängen anderer Hochschulen wird der Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“) verliehen. Die Hochschule kann einen Diplomgrad auch auf Grund einer staatlichen Prüfung oder einer kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen. Das Landesrecht kann vorsehen, daß eine Hochschule für den berufsqualifizierenden Abschluß eines Studiums einen Magistergrad verleiht; dies gilt nicht für den Abschluß in einem Fachhochschulstudiengang. Nach näherer Bestimmung des Landesrechts kann eine Hochschule für den berufsqualifizierenden Abschluß eines Studiums auf Grund einer Vereinbarung mit einer Hochschule, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes liegt, andere als die in den Sätzen 1, 2 und 4 genannten Grade verleihen.

(2) Im übrigen bestimmt das Landesrecht, welche Hochschulgrade verliehen werden. Es kann vorsehen, daß die Kunsthochschulen für den berufsqualifizierenden Abschluß eines Studiums andere als die in Absatz 1 genannten Grade verleihen."

12. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung.

(2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist anzuzeigen. Die Durchführung eines solchen Vorhabens darf nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dies erfordern.

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind für den vom Geldgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes. Auf Antrag des Hochschulmitglieds, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist; Satz 3 gilt in diesem Falle nicht.

(5) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Hochschule im Arbeitsvertragsverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, daß der Mitarbeiter von dem Hochschulmit-

glied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. Sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern abschließen.

(6) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(7) Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt."

13. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Entwicklungsvorhaben

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung sowie für künstlerische Entwicklungsvorhaben sinngemäß."

14. In § 29 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Studium“ die Worte „sowie in der Krankenversorgung“ eingefügt.

15. In § 34 Satz 1 erster Halbsatz wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

16. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Landesrecht regelt die Stellung der an der Hochschule hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise Tätigen, der Privatdozenten, der außerplanmäßigen Professoren, der Lehrbeauftragten, der wissenschaftlichen Hilfskräfte, der sonstigen an der Hochschule nebenberuflich Tätigen sowie der Ehrenbürger und Ehrensenatoren.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Den Professoren stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

17. In § 37 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist.“

18. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Art und Umfang der Mitwirkung sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Gremien bestimmen sich nach der fachlichen Gliederung der Hochschule, den Aufgaben der Gremien sowie nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule.“

b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „Verhältnis der“ die Worte „Sitze und der“ eingefügt.

c) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Oberassistenten, die Obergeringenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2, 3 und 4 eingefügt:

„Dem zentralen Kollegialorgan, das für die in § 63 Abs. 2 genannten Aufgaben zuständig ist, gehören die Fachbereichssprecher stimmberechtigt oder mit beratender Stimme kraft Amtes an. Das Landesrecht kann statt dessen vorsehen, daß für mehrere Fachbereiche ein Fachbereichssprecher oder die Vorsitzenden gemeinsamer Kommissionen nach § 65 Abs. 1 diesem Organ kraft Amtes angehören. Bestehen für die in § 63 Abs. 2 genannten Aufgaben mehrere zentrale Kollegialorgane, bestimmt das Landesrecht, welchem Organ die Fachbereichssprecher oder die Vorsitzenden gemeinsamer Kommissionen kraft Amtes angehören.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Mehrheit der“ werden die Worte „Sitze und der“ eingefügt.

e) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Hochschulassistenten“ durch die Worte „Hochschuldozenten, die Oberassistenten, die Obergeringenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„; Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.“

f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Soweit ein Organ des Fachbereichs für die Entscheidung über Berufungsvorschläge, für die Durchführung von Habilitationsverfahren oder für den Erlass von Habilitations- oder Promotionsordnungen zu-

ständig ist, ist allen Professoren des Fachbereichs die Möglichkeit einzuräumen, nach näherer Bestimmung des Landesrechts an diesen Entscheidungen stimmberechtigt mitzuwirken. Soweit für diese Entscheidungen eine gemeinsame Kommission zuständig ist, gilt Satz 1 für die Professoren der Fachbereiche, für die die gemeinsame Kommission gebildet wurde.“

g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6; ihm wird folgender Satz 4 angefügt:

„Professoren, die nach Absatz 5 berechtigt sind, an Entscheidungen über Berufungsvorschläge mitzuwirken, gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten nach den Sätzen 1 bis 3 als dem Gremium angehörend, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.“

19. In § 39 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten in einer Mitgliedergruppe oder in einem nach Landesrecht gebildeten Wahlbereich die Mehrheitswahl angemessen ist.“

20. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschule besteht aus den Professoren (§ 43), den wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten (§ 47), den Oberassistenten und den Obergeringenieuren (§ 48 a), den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern (§ 53) sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben (§ 56). Das Landesrecht kann vorsehen, daß an wissenschaftlichen Hochschulen und an Kunsthochschulen Ämter für Hochschuldozenten (§ 48 c) eingerichtet werden können.“

21. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Zitat „§ 2 Abs. 8“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 9“ ersetzt; ferner wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Nach näherer Bestimmung des Landesrechts soll die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, auf Antrag des Professors zur dienstlichen Aufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Erfüllung seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Landesrecht kann vorsehen, daß ein Professor auf begrenzte Zeit ausschließlich

oder überwiegend Aufgaben der Forschung in seinem Fach wahrnimmt oder für Vorhaben nach § 28 von anderen Aufgaben teilweise freigestellt wird.“

22. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

„a) zusätzliche wissenschaftliche (Absatz 2) oder zusätzliche künstlerische Leistungen“.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a werden in der Regel durch eine Habilitation nachgewiesen. In Fächern, in denen eine Habilitation nicht üblich ist, bei Berufungen aus dem Ausland oder in Ausnahmefällen erfolgt der Nachweis durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können.

(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. Professoren an Fachhochschulen und Professoren für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b erfüllen; in besonders begründeten Ausnahmefällen können solche Professoren berufen werden, wenn sie die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a erfüllen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4; in ihm wird das Zitat „Absatz 1 Nr. 1 bis 4“ ergänzt durch „und den Absätzen 2 und 3“.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5; in ihm werden die Worte „Facharzt, Fachzahnarzt oder Fachtierarzt“ durch die Worte „Gebietsarzt, Gebietszahnarzt oder Gebiets-tierarzt“ ersetzt.

23. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Bei der Berufung von Professoren an Fachhochschulen und von Professoren für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen in ein zweites Professorenamt gilt diese Einschränkung nicht.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „in Ausnahmefällen“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

24. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten

(1) Der wissenschaftliche Assistent hat wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind. Entsprechend seinem Fähigkeits- und Leistungsstand ist ihm ausreichend Zeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben. Zu seinen wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.

(2) Der wissenschaftliche Assistent ist einem Professor zugeordnet und nimmt seine Aufgaben unter dessen fachlicher Verantwortung wahr.

(3) Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftlicher Assistent ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung, in den Ingenieurwissenschaften ein qualifizierter Abschluß des wissenschaftlichen Studiums, in den akademischen Heilberufen neben der Promotion eine qualifizierte, das Studium oder die Ausbildung abschließende Staatsprüfung. Soweit im Bereich der Medizin heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, bedarf es der Approbation oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufes.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für künstlerische Assistenten entsprechend.“

25. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten

(1) Der wissenschaftliche Assistent und der künstlerische Assistent werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis des Assistenten soll mit dessen Zustimmung spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn er die weitere wissenschaftliche Qualifikation erworben hat oder zu erwarten ist, daß er sie in dieser Zeit erwerben wird. Im Bereich der Medizin soll das Dienstverhältnis, das nach Satz 2 um drei Jahre verlängert worden ist, unter den gleichen Voraussetzungen um weitere vier Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 50 Abs. 3 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung

als Assistent. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.

(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Assistenten die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend.

(3) Für die Assistenten kann auch ein Angestelltenverhältnis begründet werden. In diesem Fall gilt Absatz 1 entsprechend."

26. Nach § 48 werden folgende §§ 48 a bis 48 d eingefügt:

„§ 48 a

Oberassistenten, Oberingenieure

(1) Die Oberassistenten und Oberingenieure haben auf Anordnung Lehrveranstaltungen abzuhalten, die sie selbständig durchführen, und wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. Die mit ihrer Lehrbefugnis verbundenen Rechte bleiben unberührt. § 47 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend. Werden im Bereich der Medizin Oberassistenten vorgesehen, gilt auch § 47 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Einstellung ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Oberassistenten die Habilitation, für die Oberingenieure eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung. Ferner kann von Oberingenieuren nach näherer Bestimmung des Landesrechts der Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs gefordert werden.

§ 48 b

Dienstrechtliche Stellung
der Oberassistenten und Oberingenieure

(1) Oberassistenten werden für die Dauer von vier Jahren, Oberingenieure für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Werden im Bereich der Medizin Oberassistenten vorgesehen, so beträgt die Dauer des Dienstverhältnisses sechs Jahre. Hat der Oberassistent oder der Oberingenieur ein Dienstverhältnis als wissenschaftlicher Assistent vor Ablauf der in § 48 Abs. 1 Satz 1 bis 3 festgelegten Zeiträume beendet, so ist die Dauer seines Dienstverhältnisses als Oberassistent oder Oberingenieur entsprechend länger zu bemessen.

(2) § 48 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 48 c

Hochschuldozenten

(1) Die Hochschuldozenten nehmen die ihrer Hochschule in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre jeweils obliegenden Aufgaben nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. § 43 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Für die Einstellungsvoraussetzungen der Hochschuldozenten gilt § 44 entsprechend.

(3) Die Hochschuldozenten werden auf Vorschlag der Hochschule von der nach Landesrecht zuständigen Stelle eingestellt.

§ 48 d

Dienstrechtliche Stellung
der Hochschuldozenten

(1) Hochschuldozenten werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Im Bereich der Medizin kann das Dienstverhältnis um vier Jahre verlängert werden. § 48 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Ist dem Dienstverhältnis als Hochschuldozent ein Dienstverhältnis als Oberassistent oder Oberingenieur vorausgegangen, so verkürzt sich die Dienstzeit des Hochschuldozenten um den Zeitraum des vorausgegangenen Dienstverhältnisses.

(2) Der Hochschuldozent kann in besonders begründeten Ausnahmefällen zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden."

27. § 49 wird wie folgt geändert:

Die Worte „und Hochschulassistenten“ werden durch die Worte „, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“ ersetzt.

28. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „für beamtete Professoren und Hochschulassistenten“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und Hochschulassistenten“ durch die Worte „, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Soweit Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag des Beamten in dem Umfang zu verlängern, in dem er nach den §§ 44 a, 48 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes beurlaubt worden ist; die Verlängerung darf die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten. Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Ausland, für Zeiten einer Beurlaubung nach der dem § 4 a der Mutterschutzverordnung des Bundes entsprechenden landesrechtlichen Regelung und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 1, 2, 3 und 8

der Mutterschutzverordnung des Bundes entsprechenden landesrechtlichen Regelungen, soweit eine Beschäftigung nicht erfolgt ist, sowie für Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes. Eine Verlängerung nach Satz 1 und 2 darf insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

(4) Soweit für Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure oder für wissenschaftliche und künstlerische Assistenten ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gilt Absatz 3 außer in den in § 44 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes geregelten Fällen der Beurlaubung entsprechend."

29. § 51 wird aufgehoben.

30. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Zitat „(§ 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“ durch das Zitat „(§ 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Zitat „(§ 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“ durch das Zitat „(§ 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“ ersetzt.

31. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

Wissenschaftliche und
künstlerische Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten zugeordneten Beamten und Angestellten, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. Soweit der wissenschaftliche Mitarbeiter dem Aufgabenbereich eines Professors zugewiesen ist, ist dieser weisungsbefugt.

(2) Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. Das Landesrecht kann vorsehen, daß wissenschaftlichen Mitarbeitern, die befristet eingestellt werden, im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion gegeben werden kann.

(3) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

(4) Absatz 1 und 2 gelten für künstlerische Mitarbeiter entsprechend."

32. In § 54 wird das Wort „Hochschulassistent“ durch das Wort „Hochschuldozent“ ersetzt.

33. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„An Kunsthochschulen können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden.“

b) Im bisherigen Satz 3 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder wenn“ eingefügt.

34. § 57 wird aufgehoben.

35. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Nummer 4 wird Nummer 3; in ihr wird das Zitat „§ 62 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 62 Abs. 2“ ersetzt.

36. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62

Leitung der Hochschule

(1) Die Hochschule wird

1. durch einen Rektor oder ein Rektorat (Rektoratsverfassung) oder
2. durch einen Präsidenten oder ein Präsidialkollegium (Präsidialverfassung)

geleitet. Die Leitung der Hochschule nimmt ihre Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr. Sie wahrt die Ordnung der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Sie legt jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab.

(2) Der Leiter oder die zu wählenden Mitglieder des Leitungsgremiums der Hochschule werden auf Grund eines Wahlvorschlags der Hochschule von einem zentralen Kollegialorgan auf Zeit gewählt und von der nach Landesrecht zuständigen Stelle bestellt. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die für die Kollegialorgane und sonstigen Gremien geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf das Rektorat und auf das Präsidialkollegium nicht anzuwenden.

(3) Wird die Hochschule durch einen Rektor geleitet, so nimmt dieser sein Amt hauptberuflich wahr. Der Rektor ist aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professoren zu wählen. Seine Amtszeit beträgt mindestens zwei Jahre.

(4) Dem Rektorat gehören der Rektor als Vorsitzender und hauptberufliches Mitglied, Prorektoren und kraft Amtes der leitende Ver-

waltungsbeamte an. Rektor und Prorektoren sind aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professoren zu wählen. Ihre Amtszeit beträgt mindestens zwei Jahre.

(5) Zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten läßt, daß er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Der Präsident nimmt sein Amt hauptberuflich wahr. Seine Amtszeit beträgt mindestens vier Jahre.

(6) Dem Präsidialkollegium gehören der Präsident als Vorsitzender und hauptberufliches Mitglied, Vizepräsidenten und kraft Amtes der leitende Verwaltungsbeamte an. Die Amtszeit des Präsidenten beträgt mindestens vier Jahre.

(7) Für Hochschulen, deren Größe eine hauptberufliche Leitung nicht erfordert, kann das Land Ausnahmen vorsehen."

37. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Professoren verfügen in diesem Organ über die absolute Mehrheit der Sitze und der Stimmen.“
- b) In Absatz 2 erhält Nummer 1 folgende Fassung:
„1. Beschlußfassung über den Vorschlag für die Wahl des Leiters und der zu wählenden Mitglieder des Leitungsgremiums der Hochschule;“.

38. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „im Rahmen der Ausbildungspläne“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „nach Maßgabe der Ausbildungspläne“ gestrichen.
- c) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Sieht das Landesrecht vor, daß die Fachbereichssprecher dem Kollegialorgan nach § 38 Abs. 3 Satz 2 stimmberechtigt angehören und daß die Vertreter der Professorengruppe nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in diesem Organ nur zusammen mit den Fachbereichssprechern über die absolute Mehrheit der Sitze und der Stimmen verfügen, so bedarf die Wahl des Fachbereichssprechers außer der Mehrheit des Fachbereichsrats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professoren. § 38 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.“

39. In § 66 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Als Leiter oder als Mitglied einer kollegialen Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung kann nur ein ihr angehörender Professor gewählt oder bestellt werden.“

40. Im 4. Kapitel wird der 3. Abschnitt (§§ 67 bis 69) aufgehoben.

41. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„An Aufgaben der Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen (§ 9) können Angehörige staatlich anerkannter Hochschulen beteiligt werden.“

- b) In Absatz 5 wird der Halbsatz „; § 6 ist sinngemäß anzuwenden“ aufgehoben.

42. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

Gleichstellung von Abschlüssen
der Notarschule

Die Abschlüsse der Ausbildung an der Notarschule des Landes Baden-Württemberg können den Abschlüssen eines vergleichbaren Studienganges an einer staatlichen Hochschule gleichgestellt werden.“

43. § 72 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Fassung vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185) sind den Vorschriften der Kapitel 1 bis 5 entsprechende Landesgesetze zu erlassen. Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind den Vorschriften des Artikels 1 Nr. 1 bis 42 dieses Gesetzes entsprechende Landesgesetze zu erlassen. § 9 in der ab 1. Januar 1988 geltenden Fassung, die §§ 57 a bis 57 f und § 70 Abs. 6 gelten unmittelbar.“

44. § 73 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Mitwirkung von Professoren an Gesamthochschulen, die nach § 75 Abs. 4 übergeleitet oder ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätig sind, ist nach näherer Bestimmung des Landesrechts eine Regelung zu treffen, die von Vorschriften des § 38 Abs. 2 bis 6 abweicht. Dabei ist vorzusehen, daß diese Professoren nicht der nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zu bildenden Gruppe angehören oder auf andere Weise sicherzustellen, daß ihre Stimmen bei der Berechnung der nach § 38 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 6 für Professoren vorgesehenen Mehrheiten zumindest bei Entscheidungen außer Betracht bleiben, die Forschung, künstlerische

Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Professoren mit der Qualifikation im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a unmittelbar betreffen."

45. In § 74 wird nach dem Wort „Richtergesetzes“ eingefügt „in der Fassung des Gesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557)“.
46. In § 75 Abs. 1, 3, 4, 5 und 6 wird jeweils das Zitat „§ 72 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 72 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
47. In § 76 Abs. 1 und 3 wird jeweils das Zitat „§ 72 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 72 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
48. Nach § 76 wird folgender § 76 a eingefügt:

„§ 76 a

Übergangsvorschrift für Hochschulassistenten

Auf die beim Inkrafttreten des nach § 72 Abs. 1 Satz 2 erlassenen Gesetzes vorhandenen Hochschulassistenten finden die sie betreffenden Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes, des Beamtenrechtsrahmengesetzes, des Bundesbeamtengesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes) ... geltenden Fassung Anwendung."

Artikel 2

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „oder „Hochschulassistenten“ werden durch die Worte „, Hochschuldozenten, Oberassistenten und Oberingenieure, wissenschaftliche oder künstlerische Assistenten“ ersetzt.

2. Die Überschrift vor § 105 wird dort und in der Inhaltsübersicht wie folgt gefaßt:

„3. Titel

Beamtete Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“.

3. § 105 erhält folgende Fassung:

„§ 105

Für beamtete Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissen-

schaftliche und künstlerische Assistenten gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht das Hochschulrahmengesetz etwas anderes bestimmt."

4. § 125 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 Satz 2 gilt ferner nicht, wenn ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit als Professor, Hochschuldozent, Oberassistent, Oberingenieur, wissenschaftlicher oder künstlerischer Assistent an einer nach Landesrecht staatlich anerkannten oder genehmigten Hochschule, deren Personal im Dienste des Bundes steht, in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wird."

Artikel 3

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 176 a wird dort und in der Inhaltsübersicht wie folgt gefaßt:

„Abschnitt VIIa

Leiter von Hochschulen, Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“.

2. § 176 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und Hochschulassistenten“ durch die Worte „, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten“ ersetzt.

- b) Absatz 2 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„; für beamtete Hochschuldozenten gilt § 48 d, für beamtete Oberassistenten und Oberingenieure gilt § 48 b und für beamtete wissenschaftliche und künstlerische Assistenten gilt § 48 des Hochschulrahmengesetzes entsprechend."

- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „und Hochschulassistenten“ durch die Worte „, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“ ersetzt.

- d) In Absatz 5 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

Artikel 4**Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes**

§ 87 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1513) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und Hochschulassistenten“ durch die Worte „Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „oder Hochschulassistenten“ durch die Worte „Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieur, wissenschaftlichen oder künstlerischen Assistenten“ ersetzt.
3. In Absatz 4 wird das Wort „Hochschulassistenten“ durch die Worte „Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“ ersetzt.

Artikel 5**Neubekanntmachung**

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann das Hochschulrahmengesetz in der ab ... (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) ... geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei die Inhaltsübersicht sowie die Ausführungen anderer Rechtsvorschriften anpassen.

Artikel 6**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7**Inkrafttreten**

Artikel 1 Nr. 6, Nr. 7 Buchstabe a und Nr. 41 Buchstabe a tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

27.09.85

K - Fz - In**Beschluß****des Deutschen Bundestages**

zum

Dritten Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 159. Sitzung am 26. September 1985 zu dem von ihm verabschiedeten Dritten Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes - Drucksachen 10/2883, 10/3751 - den nachfolgenden Entschließungsantrag auf Drucksache 10/3891 angenommen:

Der Deutsche Bundestag erwartet, daß Einnahmen, die die Hochschulen im Zusammenhang mit der Drittmittelforschung erzielen, nicht zu Kürzungen bei den Landeshaushaltsmitteln führen. Er bittet die Länder, in eigener Verantwortung Regelungen zu treffen, die solche Kürzungen ausschließen. Dies ist erforderlich, um den Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes, durch die den Hochschulen verstärkte Anreize zur Anwerbung von Drittmitteln gegeben werden, insbesondere durch den neugefaßten § 25 Abs. 6, Rechnung zu tragen.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Dritten Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 555. Sitzung am 18. Oktober 1985 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 26. September 1985 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 74 a Abs. 2 und Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.